

Leistungen für Kinder und Jugendliche (Schüler/Schülerinnen) mit Behinderungen

System Jugendhilfe

Leistungserbringer	Adressaten	Ort der Leistungserbringung	Rechtsgrundlagen	Kostenträger	Leistungen	Zugang
Der örtlich zuständige öffentliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) i.d.R. in dessen Auftrag: Freier Träger der Jugendhilfe (außer bei medizinischen Leistungen)	Kinder / Jugendliche mit diagnostizierter seelischer Behinderung bzw. Kinder / Jugendliche, die von einer solchen bedroht sind	als ambulante, teilstationäre bzw. stationäre Eingliederungshilfe	SGB VIII: (insb. §§ 27, § 35a § 91) SGB IX (insb. § 2, § 26) SGB XII (insb. §§ 53, 54)	der örtlich zuständige öffentliche Träger der Jugendhilfe Für teilstationäre bzw. stationäre Eingliederungshilfen erfolgt eine Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Kosten	Eingliederungshilfe insbesondere als individuell angepasste Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen	Antrag durch die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten beim örtlich zuständigen Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst), Information und Beratung auch bei Beratungsstellen der freien Träger der Jugendhilfe